

Kein einzelner kann künstlich Preise machen, wie die Romanschreiber es von Börsenleuten behaupten. Hin und wieder versucht ein Spekulant, dem der Kamm geschwollen ist, mit den Preisen zu jonglieren. Der Schlund des Marktes öffnet sich und verschlingt ihn.

Börsenpreise gehen ewig auf und nieder – ewig auf und nieder. Alle Ereignisse und alle Ideen der Welt beeinflussen sie: die Ernte, das Wetter, Streiks, Kriege, Wahlen, der Bankzinsfuß, das Budget. Alles treibt die Preise auf und nieder.

Die Preise werden von Tatsachen und Einbildungen, von Furcht und von Gerüchten, von Wünschen und Aufregungen beeinflusst.

Im Jahre 1922 stiegen die Preise sämtlicher Stammaktien an der Londoner Börse von 278 423 377 Pfd. Sterl. auf 388 286 961 Pfd. Sterl.

Eine Preissteigerung von über 107 000 000 Pfd. Sterl. Dieser gesamte Betrag wurde von denen gewonnen, die klug genug waren, unserem Industriesystem zu vertrauen.

Die wenigen, die es wagten, im Jahre 1921 etwas zu riskieren, die statt Kriegsanleihen und Pfandbriefe Stammaktien kauften, haben außer den Dividenden in einem einzigen Jahre zusammen 107 000 000 Pfd. Sterl. verdient.

Man verdient also Geld, wenn man den Gegensatz zwischen dem augenblicklichen Preis einer Aktie und ihrem wahren Werte beobachtet.

Die erfolgreichsten Spekulanten sind diejenigen, die gegen die öffentliche Meinung am gleichgültigsten sind und den wahren Wert der Aktien am besten kennen.

Ich schlage das folgende Vorgehen vor, damit Sie diesen Tip mit Nutzen befolgen können.

1. Wählen Sie 15 oder 20 Wertpapiere.
2. Wählen Sie diejenigen, die Ihnen einigermaßen bekannt sind.
3. Wählen Sie zunächst solche, die in der Stadt, in der Sie leben, zur Ausgabe gelangen.
4. Wählen Sie nur Wertpapiere, die auf der Börse häufig gekauft und verkauft werden.
5. Wählen Sie Wertpapiere, die wenigstens fünf Jahre auf dem Markte sind.
6. Wählen Sie Wertpapiere von Firmen, die gut geleitet und allgemein als gut bekannt sind.
7. Wählen Sie Wertpapiere von mindestens einem Duzend verschiedener Geschäftszweige.
8. Wählen Sie einheimische und nicht exotische Wertpapiere.

Wenn Sie Ihre Auswahl getroffen haben, beginnen Sie die Bewegungen der Preise zu beobachten.

Sobald in einem der gewählten Geschäftszweige ein Niedergang eintritt, werden Sie bemerken, daß die Stammaktien der von Ihnen gewählten Gesellschaften fallen.

Dann geben Sie Auftrag, diese zu kaufen und gleichzeitig Auftrag, bei einer 25 prozentigen Steigerung zu verkaufen.

Und dann vergessen Sie die ganze Angelegenheit, bis Ihr Makler oder Bankier Sie verständigt, daß er verkauft hat.

Diese Methode kommt einem System der wissenschaftlichen, sicheren und automatischen Spekulation so nahe, als man es überhaupt erwarten kann.

Wenn jemand einen besseren Rat weiß, so mag er ihn befolgen. Dieser hier ist das Ergebnis meiner eigenen zwanzigjährigen Erfahrung. Ihn biete ich hiermit meinen Freunden.

(I/152)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verzinsung von Aufwertungshypothesen.

Für Aufwertungshypothesen kommen allgemein folgende Zinssätze in Betracht:

1. 1. 25 bis 30.	6. 25	1,2 %
1. 7. 25 „ 31. 12. 25		2,5 %
1. 1. 26 „ 31. 12. 27		3 %
1. 1. 28 „ 1. 1. 32		5 %

Vom 1. Januar 1928 ab beträgt der gesetzliche Zinsfuß 5 %, d. h. die vertraglichen Abmachungen, wie sie im Hypothekenbrief niedergelegt sind, bleiben hinsichtlich der Höhe des Zinsfußes unbeachtet. Es ist also gleichgültig, ob vertragsgemäß niedrigere oder höhere Zinsen als 5 % vorgesehen waren.

Beginn des Zinsenlaufs.

1. Januar 1925: 1. Für Hypothesen, die noch nicht zurückgezahlt und nicht gelöscht sind. Dieser Zinsbeginn gilt auch hinsichtlich der betreffenden persönlichen Forderungen.

2. Für nicht gelöschte Hypothesen, die kraft Vorbehalts- oder Rückwirkung aufgewertet sind. Rückwirkungshypothesen sind solche, die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 zurückgezahlt wurden.

3. Für die persönliche Forderung in den Fällen, wo die Wiedereintragung der Rückwirkungshypothek wegen des guten Glaubens des Grundstückserwerbers auf die Richtigkeit des Grundbuches nicht zulässig war. Der Zinsbeginn hierfür ist noch streitig, da vereinzelt die Ansicht vertreten wird, der Beginn der Verzinsung sei aus Abs. 2 des § 28 Aufw.-Ges. herzuleiten.

1. April 1926: 1. Für den dinglichen Anspruch und die persönliche Forderung bei Hypothesen, die nach dem 1. Januar 1926 wieder eingetragen oder noch einzutragen sind. Ist die Wiedereintragung bereits vor dem 1. April 1926 erfolgt, so beginnt der Zinsenlauf mit dem auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahr, also eventuell schon vor dem 1. April 1926.

2. Für in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 zedierten Hypothesen, welche nach dem 1. Januar 1926 kraft Rückwirkung zugunsten des Zedenten wieder eingetragen sind.

Zinsen, welche hiernach seit dem 1. April 1926 rückständig sind, müßten je zur Hälfte an den beiden nächsten Zinsterminen, welche dem Tage des Inkrafttretens der Aufwertungsnovelle (13. Juli 1927) folgen, gezahlt werden. Für die Fälligkeitstermine dieser Zinsen ist der alte Darlehensvertrag maßgebend. Waren die Zinsen nach demselben halbjährlich, z. B. 1. Oktober und 1. April, zu entrichten, so wurde die Hälfte des geschuldeten Zinsbetrages je am 1. Oktober 1927 und 1. April 1928 zu begleichen sein. Bei vierteljährlich zahlbaren Zinsen wäre die eine Hälfte des Rückstandes am 1. Oktober 1927, die andere Hälfte am 1. Januar 1928 zu entrichten.

Welche Bedeutung hat die Verfallklausel für Aufwertungshypothesen?

Wohl in den meisten Hypothekenbriefen ist die sogenannte Verfallklausel aufgenommen. Es heißt darin z. B.: „Werden die Zinsen nicht pünktlich, d. h. spätestens